

EU-Typgenehmigung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

25. Oktober 2023

Andreas Schauer, VDMA Verkehr

EU-Typgenehmigung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen



**EU-Kommission legt am 30.03.2023 einen Vorschlag über die
Typgenehmigung mobiler Maschinen vor**

Beratungen im Rat laufen und kommen zügig voran

Parallel Beratungen des Parlamentes

**Erste Ideen für den Delegierten/Durchführungsrechtsakt werden
derzeit gesammelt**

Zeitplan offen, Bearbeitungsgeschwindigkeit aber hoch

EU-Typgenehmigung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

Aufbau

- » Vereinfachtes Typgenehmigungsverfahren in Anlehnung an die einschlägigen Typgenehmigungsverfahren für Fahrzeuge M, N, O, T, C, R, S und L
- » Ergänzend zu den bereits bestehenden Harmonisierungsvorschriften wie Maschinenrichtlinie, EMV-Richtlinie, Richtlinie Abgasemissionen NRMM usw.

Inhalt/Geltungsbereich der geplanten Verordnung

- » Technische und administrative Anforderungen
- » Verfahren für die EU-Typgenehmigung und das Inverkehrbringen
- » Regeln für die Marktüberwachung

EU-Typgenehmigung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen



Definition

- » „Mobile Maschinen und Geräte“ alle selbstfahrenden mobilen Maschinen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) fallen und für die Verrichtung von Arbeiten konstruiert oder gebaut wurden

Nicht im Geltungsbereich

- » Mobile Maschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h
- » Mobile Maschinen mit mehr als drei Sitzplätzen, einschließlich des Fahrersitzes
- » Maschinen zur Beförderung einer oder mehrerer Personen oder von Tieren oder von Gütern, die nicht zur Ausführung von Arbeiten bestimmt sind
- » Fahrzeuge nach VO 167/2013, 168/2013 und 2018/858

EU-Typgenehmigung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen



Nicht im Geltungsbereich (Fortsetzung)

- » Mobile Maschinen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht, zugelassen oder in Betrieb genommen wurden
- » Einzelgenehmigungen
- » Kleine Serien (nicht mehr als 50 Stück pro Jahr und Mitgliedstaat in Verkehr gebracht)
- » Angehängte Maschinen

Technische Anforderungen (Artikel 15)

- » (a) Integrität der Fahrzeugstruktur;
- » (b) bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, Geschwindigkeitsbegrenzer, Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen und Geschwindigkeitsmesser
- » (c) Bremsanlagen;
- » (d) Lenkung

EU-Typgenehmigung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen



Technische Anforderungen (Artikel 15; Fortsetzung)

- » (e) Sichtfeld;
- » (f) Scheibenwischer;
- » (g) Verglasung und ihr Einbau;
- » h) Einrichtungen für indirekte Sicht;
- » (i) Beleuchtung und Beleuchtungseinrichtungen;
- » (j) Äußeres des Fahrzeugs und Zubehörteile in fahrbereitem Zustand, einschließlich der Arbeitsausrüstung und der schwenkbaren Struktur;
- » (k) akustische Warneinrichtungen und deren Anbringung;
- » (l) Heizungsanlagen, Entfrostsungs- und Entfeuchtungsanlagen;
- » (m) Anbringungsstelle amtliche Kennzeichen;

EU-Typgenehmigung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen



Technische Anforderungen (Artikel 15; Fortsetzung)

- » (n) vorgeschriebenes Schild und Kennzeichnung;
- » o) Abmessungen;
 - Mitgliedstaaten können größere Abmessungen national ermöglichen
- » (p) Massen, einschließlich der höchstzulässigen Gesamtmasse im beladenen Zustand;
 - Mitgliedstaaten können höhere Massen national ermöglichen
- » q) Kraftstoffbehälter;
- » (r) Reifen;
- » (s) Rückwärtsgang;
- » (t) Raupen;

EU-Typgenehmigung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

Technische Anforderungen (Artikel 15; Fortsetzung)

- » (u) mechanische Kupplungen;
- » (v) Sitzplätze und Rückhaltesysteme für den Fahrer und die anderen Insassen;
- » w) Betriebsanleitung für den Straßenbetrieb;
- » (x) Bedienelemente für die Verwendung auf der Straße;
- » (y) Informationen, Warnungen und Markierungen für den Straßenverkehr.

Kommission kann delegierte Rechtsakte mit konkreten Vorschriften über diese Anforderungen

- » Derzeit ein delegierter Rechtsakt geplant, aber noch nicht in Bearbeitung

EU-Typgenehmigung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

Einrichtung eines "Forums" für den Austausch von Informationen über die Umsetzung

- » Vertreter der Mitgliedstaaten und ihre Zulassungs- und Marktüberwachungsbehörden
- » Ggf. Vertreter der Industrie als Beobachter

Bericht der Kommission nach spätestens 60 Monaten nach Beginn der Anwendung auf Basis einer Konsultation der einschlägigen Interessengruppen stützt

Übergangsfristen

- » Anwendung optional drei Jahre (36 Monate) nach in Kraft treten (20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU)
- » Anwendung obligatorisch acht Jahre nach Anwendungsdatum

Herzlichen Dank
Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!